

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 277/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gerda C [REDACTED] ,

[REDACTED] S [REDACTED]straße [REDACTED] Apt. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

**- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],
als gerichtlich bestellter Ab-
wickler der Praxis des verstorbe-
nen Rechtsanwalts Dr. [REDACTED] -**

g e g e n

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Juni 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thum, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 5. Februar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Entschädigungsantrag der Klägerin ist unanfechtbar abgelehnt, weil sie ihre Ansprüche nicht in der Frist des § 190 a BEG substantiiert hat. Härteausgleich hat die Behörde verneint, in erster Linie weil die Durchsetzung der Entschädigungsansprüche an Umständen gescheitert sei, die die Klägerin selbst verschuldet habe (Ziffer II 6 der Länderrichtlinien) und weil Ziffer II 7 der Länderrichtlinien nicht anwendbar sei.

Diese Entscheidung läßt - wie das Berufungsgericht zu Recht darlegt - keinen Ermessensfehler erkennen. Die Ent-

302

- 3 -

schädigungsbehörden haben zur Selbstbindung ihres nach § 171 BEG auszuübenden Ermessens Richtlinien aufgestellt, was rechtlich nicht zu beanstanden ist, weil dadurch eine einheitliche Handhabung sichergestellt wird. Daß nach den Richtlinien regelmäßig bei eigenem Verschulden des Antragstellers am Scheitern der Durchsetzung des Anspruchs kein Härteausgleich geleistet wird, begegnet ebensowenig Bedenken wie die Beschränkung der Ausnahme von diesem Grundsatz in Ziffer II 7 auf die Versäumung der Antragsfrist. Darunter fällt nach dem eindeutigen Wortlaut der Richtlinien nicht die Versäumung der Begründungsfrist des § 190 a BEG. Gegen diese unterschiedliche Behandlung ist aus Rechtsgründen nichts zu erinnern. Diese Fristen werden auch vom Gesetz selbst verschieden behandelt; gegen die Versäumung der Anmeldefrist des § 189 BEG findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt, gegen die Versäumung der Begründungsfrist nicht (§ 190 a Abs. 1 Satz 2 BEG).

Mai

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)